

Presseinfo April 2018 – 2

## Abgabe der Einkommensteuererklärung 2017

---

Die Saison für die Anfertigung und Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2017 hat begonnen. Inzwischen liegen den Finanzämtern regelmäßig auch die Daten vor, die von Dritten, also zum Beispiel Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern, Banken und Versicherungen, elektronisch bereitgestellt werden müssen. „Jeder, der eine Steuererstattung erwartet, möchte natürlich, dass seine Einkommensteuererklärung so schnell wie möglich vom Finanzamt bearbeitet wird“, weiß Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin aus langjähriger Erfahrung. Vorteilhaft für eine schnelle Bearbeitung ist dabei auf jeden Fall, die Einkommensteuererklärung elektronisch einzureichen. Sinnvoll ist es außerdem, in den Textfeldern zu den Eingabekennziffern aussagekräftige Vermerke zu machen. So hat der Finanzbeamte bereits die Möglichkeit, erste Plausibilitätsprüfungen zu machen, ohne konkrete Nachfragen zu den einzelnen Sachverhalten oder Beleganforderungen zu stellen. „So empfiehlt es sich bei der Erklärung von Spenden anzugeben, welche konkrete Institution die Spende in welchem Monat erhalten hat“, erklärt Nöll. Auch sollten die Beträge jeweils einzeln angegeben und nicht aufsummiert in einem Betrag in der Steuererklärung angegeben werden. Das gilt für alle Zahlenangaben und nicht nur für die Spenden.

Wenn mit der Einkommensteuererklärung gesonderte Anträge gestellt werden sollen, wie ein Antrag auf Verrechnung, Stundung oder Ratenzahlung, ist es sinnvoll, diesen immer gänzlich getrennt von der Einkommensteuererklärung einzureichen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass diese Anträge untergehen. Auch sollte das neue qualifizierte Freitextfeld in der Einkommensteuererklärung nicht für diese Anträge genutzt werden, da dann eine voll maschinelle Bearbeitung der Einkommensteuererklärung unmöglich ist.

Auch sollten dem Finanzamt nicht unaufgefordert sämtliche Belege zur Einkommensteuererklärung zugesandt werden, denn eine Vielzahl von Belegen will das Finanzamt nicht mehr sehen. Lediglich, wenn steuerliche Sachverhalte ganz neu sind

oder die Zahlenwerte erheblich von den Vorjahren abweichen, kann es sinnvoll sein, die Belege mitzuschicken und den Vorgang detaillierter zu erläutern. Das ist beispielsweise bei einer neu begründeten doppelten Haushaltsführung, erstmaliger Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers, Erhalt einer Abfindung, dem Erwerb einer Vermietungsimmobilie und natürlich bei Auslandssachverhalten gegeben. Aber bloß, weil viele Belege nicht mehr automatisch mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung eingereicht werden, heißt das nicht, dass diese Belege nicht vorliegen und aufbewahrt werden müssen“, warnt Nöll. Eine Faustformel, wie lange die Bearbeitung einer Einkommensteuererklärung im Durchschnitt dauert, gibt es übrigens nicht. „Das hängt immer von der Komplexität der Steuererklärung, aber auch vom Arbeitsaufkommen in den einzelnen Finanzämtern ab“, erklärt Nöll.